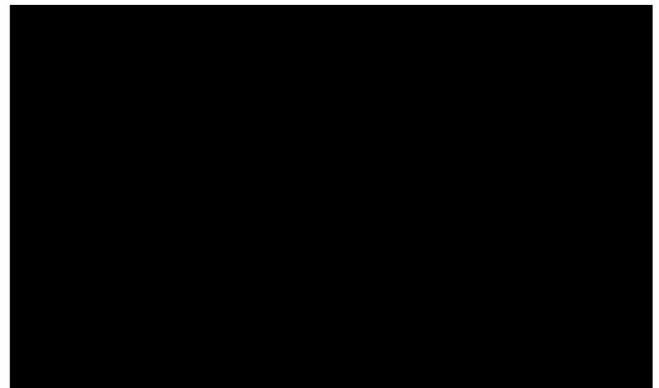




EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION FÜR DIGITALE DIENSTE

Die Generaldirektorin



Betrifft: Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten – EASE 2023/6543

Sehr 

wir nehmen Bezug auf Ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten der Europäischen Kommission, der am 6. November 2023 unter dem oben genannten Aktenzeichen registriert wurde.

Sie beantragen Zugang zu dem „*Rahmenvertrag der EU-Kommission mit Oracle zur Bereitstellung von Cloud-Diensten sowie allen Eckdaten und Pflichten- und Lastenhefte*“.

Ich gehe davon aus, dass sich Ihr Antrag auf Dokumente bezieht, die bis zum Datum Ihres Erstantrags, d. h. bis zum 6. November 2023, aufbewahrt wurden.

Die folgenden Dokumente fallen unter Ihren Antrag:

- Direct Contract N. 214439, CLOUD II DPS1 MC9 with ref. Ares(2023)3393170 (Dokument 1) inklusive der folgenden Anlagen:
 - Annex I – Original list for Cloud Services covered by the Contract and schedule of prices (Dokument 1.1.)
 - Annex II – Tender Specifications of this Mini-Competition of 01/02/2023, ref. DIGIT/A3/PR/2018/035 (Dokument 1.2.)
 - Annex II – Negometrix questionnaires ref. 214439 CLOUD II DPS 1, DIGIT A3 PR 2018 035 (Dokument 1.3.)
 - Annex II – Commission's replies to questions raised by tenderers during the tendering stage of Mini-Competition 9 ref. 214439 CLOUD II DPS 1, DIGIT A3 PR 2018 035 (Dokument 1.4.)
 - Annex III – Contractor's tender consisting of Contractor's answers to negometrix questionnaires ref. DIGIT/A3/PR/2018/035 - CLOUD II DPS 1 (Dokument 1.5.)
 - Annex III – Contractor's tender consisting of the Ordering Dokument (Dokument 1.6.)

- Annex III – Contractor's tender consisting of the all replies by the Contractor to clarification requests made by the Commission during the evaluation stage of Mini-Competition 9 in DIGIT/A3/PR/2018/035 - CLOUD II DPS 1 (Dokument 1.7.)
- Annex III – Contractor's tender consisting of Oracle Complementary Terms (Dokument 1.8.)
- Annex IV – Service Level Agreement (SLA) from the Contracting Authority ref. DIGIT/A3/PR/2018/035 - CLOUD II DPS 1 (Dokument 1.9.)
- Annex V – Security Framework ref. DIGIT/A3/PR/2018/035 - CLOUD II DPS 1 (Dokument 1.10.)
- Annex VI – EMAS Environmental Policy (Dokument 1.11.)
- Annex VII – DPS 1 Specifications package ref. DIGIT/A3/PR/2018/035 CLOUD II DPS 1 version 7 (Dokument 1.12.)
- Annex VII – Annex VII – Commission's replies to questions raised by participants in CLOUD II DPS 1 stage 1_ref. 113812 (Dokument 1.13.)
- Annex VIII – Cloud Terms and Conditions (Dokument 1.14.)

1. Prüfung Ihres Antrags

Nach Prüfung der angeforderten Dokumente gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten bin ich zu dem Schluss gekommen, dass die Dokumente 1.2, 1.3, 1.9, 1.10, 1.11, 1.12 und 1.14 uneingeschränkt zugänglich sind.

Die Dokumente Nr. 1, 1.4 und 1.13 können vollständig freigegeben werden, mit Ausnahme einiger Teile dieser Dokumente, die gelöscht wurden, da ihre Offenlegung durch die Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verhindert wird.

Zu den Dokumenten 1.1, 1.5, 1.6, 1.7 und 1.8 muss ich Ihnen leider mitteilen, dass Ihrem Antrag in Bezug auf diese Dokumente nicht stattgegeben werden kann, da die in Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Ausnahmen vom Zugangsrecht nicht offengelegt werden können.

1.1. Die Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen

Eine vollständige Offenlegung der Dokumente 1, 1.4 und 1.13 wird durch Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verhindert, da die Dokumente Folgendes enthalten:

- Namen, E-Mail-Adressen und Anschriften von Bediensteten der Kommission, die nicht zur höheren Führungsebene gehören
- Namen, E-Mail-Adresse und Kontaktdaten der externen Person der Kommission
- Elektronische und handschriftliche Unterschriften natürlicher Personen

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutzverordnung⁽¹⁾ dürfen diese personenbezogenen Daten nicht übermittelt werden, es sei denn, Sie weisen nach, dass die

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten. In Ihrem Antrag haben Sie kein spezifisches Interesse am Zugang zu diesen personenbezogenen Daten bekundet und keine Argumente vorgebracht, um zu belegen, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist.

Ich komme daher zu dem Schluss, dass gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kein Zugang zu den in den angeforderten Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten gewährt werden kann, da die Notwendigkeit, Zugang zu diesen Daten für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck zu erhalten, nicht nachgewiesen wurde und es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt würden.

1.2. Die Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen Person, einschließlich des geistigen Eigentums

Die Offenlegung der Dokumente 1.1, 1.5, 1.6, 1.7 und 1.8 wird durch Ausnahmen vom Zugangsrecht gemäß Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verhindert. Darin heißt es: *„Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung der Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums, beeinträchtigt würde“*.

Die einschlägigen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Transparenz der von den EU-Organen vergebenen Aufträge und getätigten Ausgaben bestätigen, dass solche geschäftlichen Interessen in diesem Bereich bestehen und gebührend berücksichtigt werden müssen. Insbesondere sind in Artikel 163 der Haushaltsordnung die Transparenzanforderungen der Kommission in Bezug auf die Veröffentlichung verschiedener Arten von Bekanntmachungen festgelegt. ⁽²⁾ In Artikel 163 Absatz 3 heißt es jedoch: *„Die Veröffentlichung bestimmter Informationen über die Auftragsvergabe kann abgelehnt werden, wenn ihre Offenlegung die Rechtsdurchsetzung behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, die berechtigten geschäftlichen Interessen der Wirtschaftsteilnehmer beeinträchtigen oder den lauterer Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde“*.

Das obige Verständnis wurde vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) weiter präzisiert. Der EuGH bestätigte, *dass das Hauptziel der EU-Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge darin besteht, einen unverfälschten Wettbewerb zu gewährleisten, und dass es zur Erreichung dieses Ziels wichtig ist, dass die öffentlichen Auftraggeber keine Informationen über Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge offenlegen, die dazu verwendet werden könnten, den Wettbewerb zu verfälschen, sei es in einem laufenden Vergabeverfahren oder in späteren Verfahren. Da die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge auf einem Vertrauensverhältnis zwischen den öffentlichen Auftraggebern und den teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmern beruhen, müssen diese Wirtschaftsteilnehmer in der Lage sein, den öffentlichen Auftraggebern im Rahmen eines solchen Verfahrens alle*

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

relevanten Informationen zu übermitteln, ohne zu befürchten, dass die Behörden Informationen an Dritte weitergeben, deren Offenlegung diesen Wirtschaftsteilnehmern schaden könnte.“

Die genannten Dokumente 1.1, 1.5, 1.6, 1.7 und 1.8 enthalten Einzelheiten zu den Angeboten, die der Auftragnehmer im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge eingereicht hat. Diese Angebote umfassen spezifische Beiträge des Auftragnehmers, die sein technisches und kommerzielles Know-how und die Methodik widerspiegeln, die er zur Lieferung von Produkten oder zur Erbringung von Dienstleistungen eingeführt hat, sowie spezifische Preisinformationen.

Die Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen Dritter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ist Ausdruck der allgemeinen Verpflichtung der Kommission zur Wahrung des Berufsgeheimnisses, die sich aus Artikel 330 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergibt und speziell für „*Informationen über Unternehmen, deren Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente*“ gilt. Dies bedeutet, dass die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, um diese Informationen zu schützen. Darüber hinaus fallen vertragliche Beziehungen unter den Grundsatz von Treu und Glauben. Auf der Grundlage dieses Grundsatzes erwarten die Parteien voneinander, dass sie die Vertraulichkeit bei der Erfüllung einer Vereinbarung wahren, sofern dies zum Schutz der berechtigten Interessen der anderen Vertragspartei erforderlich ist.

Die Offenlegung solcher Informationen an die breite Öffentlichkeit würde eindeutig den Schutz des Fachwissens, der Strategie, der Kreativität, der Innovationsfähigkeit und damit der kommerziellen Stärke des Auftragnehmers nicht nur als Unternehmen, sondern auch als Auftragnehmer der Kommission beeinträchtigen.

2. Konsultation Dritter

Obwohl der identifizierte Direktvertrag und seine Anhänge nicht als Dokument eines Dritten bezeichnet werden können, kann Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung analog angewandt werden, soweit bestimmte Teile von Dritten stammen. Daher habe ich Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung angewandt und Oracle konsultiert, um Ihnen teilweisen Zugang zu den angeforderten Dokumenten zu gewähren.

Oracle erhob keine Einwände gegen die Offenlegung des Direktvertrags und seiner Anhänge in der geschwärzten Form, da Sie diese mit dieser Antwort erhalten haben.

3. Kein überwiegendes öffentliches Interesse

Die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 findet Anwendung, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Dokumente. Ich habe geprüft, ob ein solches öffentliches Interesse an der Verbreitung bestehen könnte, aber nicht in der Lage war, ein solches Interesse festzustellen.

4. Weiterverwendung von Dokumenten Dritter

Öffentliche Dokumente, die von der Europäischen Kommission oder von öffentlichen oder privaten Stellen im Namen der Kommission erstellt wurden, dürfen auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten weiterverwendet werden. Sie können die freigegebenen Dokumente kostenlos für nichtgewerbliche und kommerzielle Zwecke weiterverwenden, sofern die Quelle

angegeben ist und die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft des Dokuments nicht verzerrt wird. Die Kommission übernimmt allerdings keine Haftung für Folgen der Weiterverwendung.

Bitte beachten Sie, dass Dokumente Dritter Ihnen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zugänglich gemacht werden. Diese Offenlegung lässt jedoch die Vorschriften über geistiges Eigentum unberührt, die Ihr Recht auf Vervielfältigung oder Verwertung der freigegebenen Dokumente ohne Zustimmung des Urhebers einschränken können, der möglicherweise ein Recht des geistigen Eigentums an ihnen besitzt. Die Europäische Kommission haftet für keinerlei Folgen der Weiterverwendung.

5. Rechtsbehelf

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

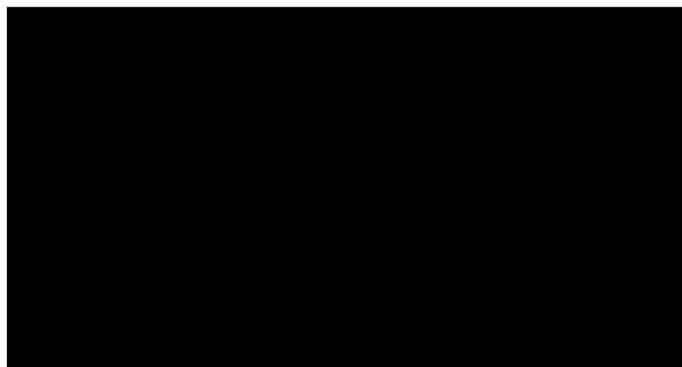
Ein solcher Zweitantrag ist innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten. Sie können sie auf eine der folgenden Arten einreichen:

indem Sie über Ihr Portalkonto eine Überprüfung beantragen (nur für Erstanträge, die über das Portal-Konto eingereicht werden) ⁽³⁾

oder per Post:

Europäische Kommission
Das Generalsekretariat
Transparenz, Dokumentenverwaltung und Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)
BERL 7/076
B-1049 Brüssel

oder per E-Mail an: sg-acc-doc@ec.europa.eu



Anhang: Eine Übersicht der Dokumente im Anhang lässt sich der beigefügten Liste entnehmen.

⁽³⁾ [Electronic Access to Commission Documents \(EASE\) \(europa.eu\)](#)